

GEMEINDE OFFENBERG

Regierungsbezirk Niederbayern

Landkreis Deggendorf

DECKBLATT NR. 24 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN OFFENBERG

**Sondergebiet Photovoltaik-
Freiflächenanlage „Hubing“**

Begründung / Umweltbericht

Vorentwurf vom 09.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Begründung	3
1.1 Aufstellungsbeschluss	3
1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung	3
1.3 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit	3
1.4 Geplante bauliche Nutzung	4
1.5 Flächennutzungsplan	4
1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung	5
1.7 Immissionsschutz	5
1.8 Denkmalpflege	6
2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB	6
3. Umweltbericht	7
3.1 Standortprüfung	7
3.2 Ziele der Planung	9
3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	9
3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung	17
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	18
3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	18
3.8 Planungsalternativen	19
3.9 Methodik / Grundlagen	19
3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	19
3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	19

1. Begründung

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Offenberg hat in der Sitzung vom 27.01.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 24 zu ändern.

Die Änderung durch das Deckblatt Nr. 24 erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans für das Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage „Hubing“.

1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Flächen südlich des Ortsteils Hubing im Zentrum des Gemeindegebiets von Offenberg zu erstellen.

Die Gemeinde Offenberg will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) und zum Ausstieg aus der Atomenergie leisten.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 24 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

1.3 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortschaft Hubing im Zentrum des Gemeindegebiets Offenberg, nordöstlich der Staatsstraße 2125 und der Bundesautobahn A 3.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurnummern 220, 220/2 und 221, Gemarkung Offenberg, Gemeinde Offenberg mit einer Gesamtfläche von ca. 24.340 m² (ca. 2,43 ha).

Die Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich als Wiese und Acker genutzt. Nördlich und westlich des Plangebiets verlaufen öffentliche Feldwege, welche im Nordwesten aufeinandertreffen und im weiteren Verlauf im Westen an die Staatsstraße 2125 und im Osten an die Ortsdurchfahrt Hubing anbinden. Weiter südöstlich gelegen befindet sich die Bundesautobahn A 3.

Das Gelände des Plangebietes hat im nordöstlichen Grenzbereich seinen Hochpunkt auf ca. 343,50 m ü. NHN und fällt von dort bis zur westlichen Grenze des Anlagenbereichs auf ca. 325,00 m ü. NHN ab. Dabei bildet sich das Gefälle im nordöstlichen Bereich mäßig steil aus und nimmt zur Mitte der Anlage hin bis ca. 331,00 m ü. NHN zunehmend ab, so dass im restlichen Bereich der Anlage nur eine flache Neigung vorzufinden ist.

Nördlich des Plangebietes, an die Bebauung der Ortschaft Hubing angrenzend befinden sich zusammenhängende Gehölzstrukturen junger, bis alter Ausprägung, sowie einige standortfremde Nadelgehölze. Im Osten des Planungsbereiches stocken weitere Gehölzbestände bis auf Höhe der Gemeindeverbindungsstraße.

Ausläufer dieses Feldgehölzes verlaufen als lineare Struktur im Süden des Plangebietes und bilden zusammen mit den größeren Feldgehölzen im umgebenden Landschaftsraum die markanten Gliederungselemente.

Im unmittelbaren Plangebiet liegen keine amtlich kartierten Biotope sowie gesetzlich geschützte Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG.

1.4 Geplante bauliche Nutzung

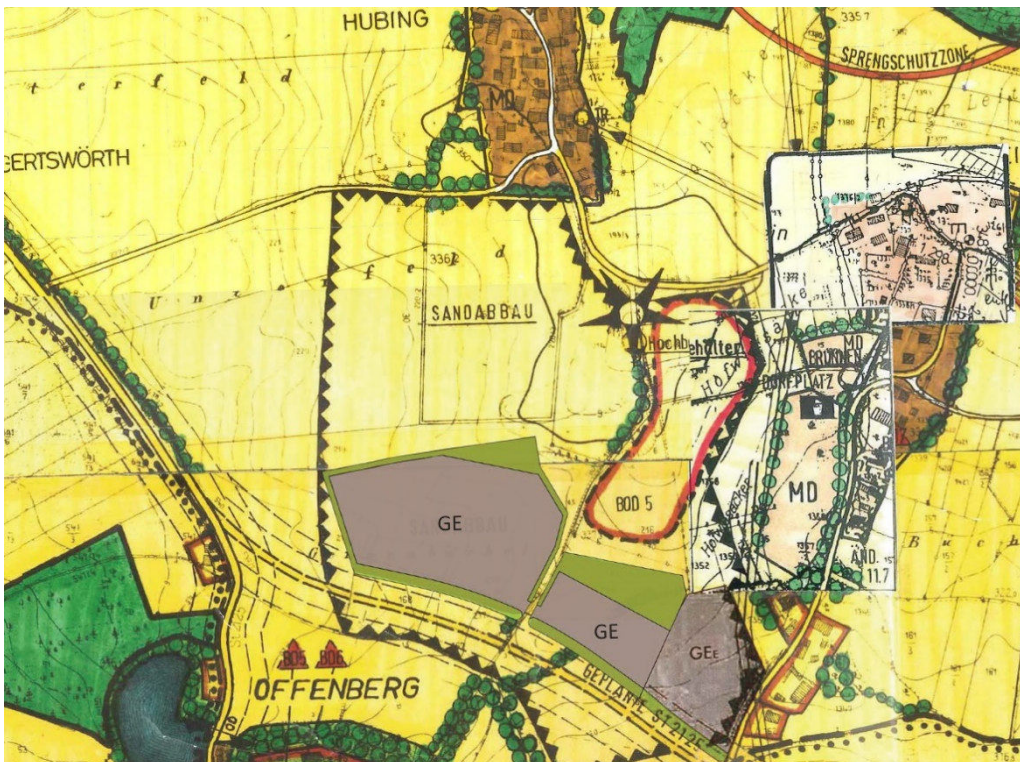
Der Änderungsbereich soll als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie.

Geplant ist die Errichtung aufgeständerter Photovoltaik-Module (Tisch-Reihenanlagen). Innerhalb der Sondergebietsflächen ist die Errichtung von Trafostationen erforderlich. Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind an den Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt. Dadurch wird dem grünordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen.

1.5 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Offenberg wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich dargestellt. Im Nordosten schließt die Bebauung des Ortes Hubing an, welche im Westen und Osten von Gehölzstrukturen umrahmt ist. Daran schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Süden ist das geplante Gewerbegebiet Wolfstein II dargestellt, welches bis an den Straßenverlauf der Staatsstraße 2125 im Südosten reicht.

Östlich des Plangebietes ist die Darstellung für ein Bodendenkmal verzeichnet, welches bis an die weiter im Osten beginnende Bebauung des Ortes Wolfstein verläuft.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Offenberg.

1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der Anlagen ist durch die unmittelbare Lage an öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt.

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes vor Ort auf den Wiesenflächen versickert. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht erforderlich.

Ein Anschluss des Gebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Die Einspeisung des Stromes erfolgt in Abhängigkeit der technischen Einspeisemöglichkeiten durch eine Anbindung an das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Der geeignete Einspeisepunkt wird durch den Netzbetreiber festgelegt.

Die Anlage soll eine installierte elektrische Leistung in einer Größenordnung von ca. 2,05 MW im Jahr erzeugen, die in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die exakte elektrische Leistung ist anlagenabhängig und kann erst im Rahmen der technischen Planung bestimmt werden.

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

1.7 Immissionsschutz

Elektromagnetische Felder

Innerhalb der Anlage ist die Errichtung von Trafostationen erforderlich.

Es ist in der verbindlichen Bauleitplanung darauf zu achten, dass der Standort für die erforderlichen Trafostationen so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Lichtimmissionen

Wohnbebauung

Bezüglich potenzieller Lichtreflexionen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Lichtreflexionen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen. Wohnbebauung im Norden und Süden ist nicht immissionsrelevant.

Da die nächstgelegene Wohnbebauung mindestens 450 m (Ortschaft Wolfstein im Osten) vom Anlagenbereich entfernt ist und durch die dazwischenliegenden Bestandsgehölze ausreichend abgeschirmt ist, sind Lichtreflexionen nicht relevant. Die Wohnbebauungen der Ortschaft Hubing sind aufgrund der Lage nördlich des Plangebietes nicht immissionsrelevant.

Straßenverkehr

Auf den Straßenverkehr können potenzielle Lichtreflexionen bei tiefstehender Sonne aufgrund der vorhandenen straßenbegleitenden Gehölzstrukturen entlang der Staatsstraße 2125 im Westen der Anlage, sowie aufgrund der natürlichen topographischen Verhältnisse, ausgeschlossen werden.

1.8 Denkmalpflege

Im unmittelbaren Planbereich sind keine Bodendenkmäler verzeichnet. Südöstlich des Planbereichs ist das Bodendenkmal D-2-7143-0060 (Station des Mittel- und Jungpaläolithikums, Siedlungen des Spätneolithikums, der frühen Bronzezeit und der späten Latènezeit) verzeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung für das Gewerbegebiet Wolfstein II und der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Offenberg durch das Deckblatt Nr. 22, wurde für das Bodendenkmal D-2-7143-0060 jedoch bereits eine Untersuchung zu dessen Erhaltungszustand durchgeführt. Hierzu wurden vom zuständigen Planungsbüro und der Kreisarchäologie Deggendorf historische Luftaufnahmen und Unterlagen gesichtet, wodurch eine Abschätzung getroffen werden konnte.

Die Flächen, welche im Osten und Südosten an den Planbereich grenzen, wurden in den 1970er und 1980er Jahren als Trockenabbaufäche für Schüttmaterial zum Bau der Bundesautobahn A 3 genutzt und weisen dadurch längst nicht mehr die ursprüngliche Topografie auf.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Für die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 24 wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

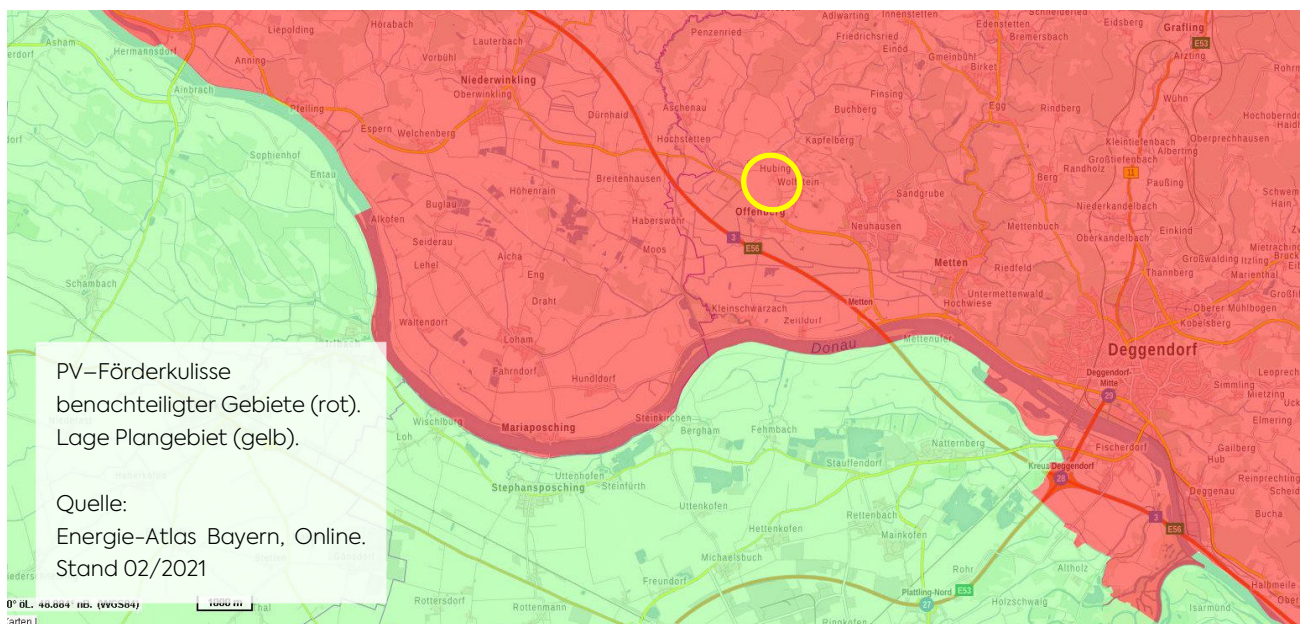
3. Umweltbericht

3.1 Standortprüfung

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf eine gesetzlich zulässige Flächenkulisse beschränkt. Wird die Förderung einer Photovoltaikfreiflächenanlage nach EEG 2021 angestrebt, ist deren Errichtung nur auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Flächen innerhalb eines 200m-Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen, für Freiflächenanlagen freigegebene Flächen im Eigentum des Bundes bzw. der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und Flächen im Bereich von „Alt-Bebauungsplänen“ (Aufstellung vor dem 01.09.2003 bzw. vor dem 01.01.2010, soweit für die Standortfläche bereits zu diesem Stichtag ein Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen war, zulässig.

Durch die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 07.03.2017 hat die Bayerische Staatsregierung aufgrund der Länderöffnungsklausel in § 37 c Abs. 2 EEG 2017 die Flächenkulisse für förderfähige Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 erweitert. Somit stehen auch Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung.

Das vorliegende Plangebiet befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet im Sinne des EEG 2021.



Die Förderung regenerativer Energieerzeugung soll unterstützt werden, weshalb die Gemeinde Offenberg für das Vorhaben eines privaten Investors, auf einem landwirtschaftlich benachteiligten Standort (s. Grafik), südwestlich des Ortes Hubing einen Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu entwickeln, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen will.

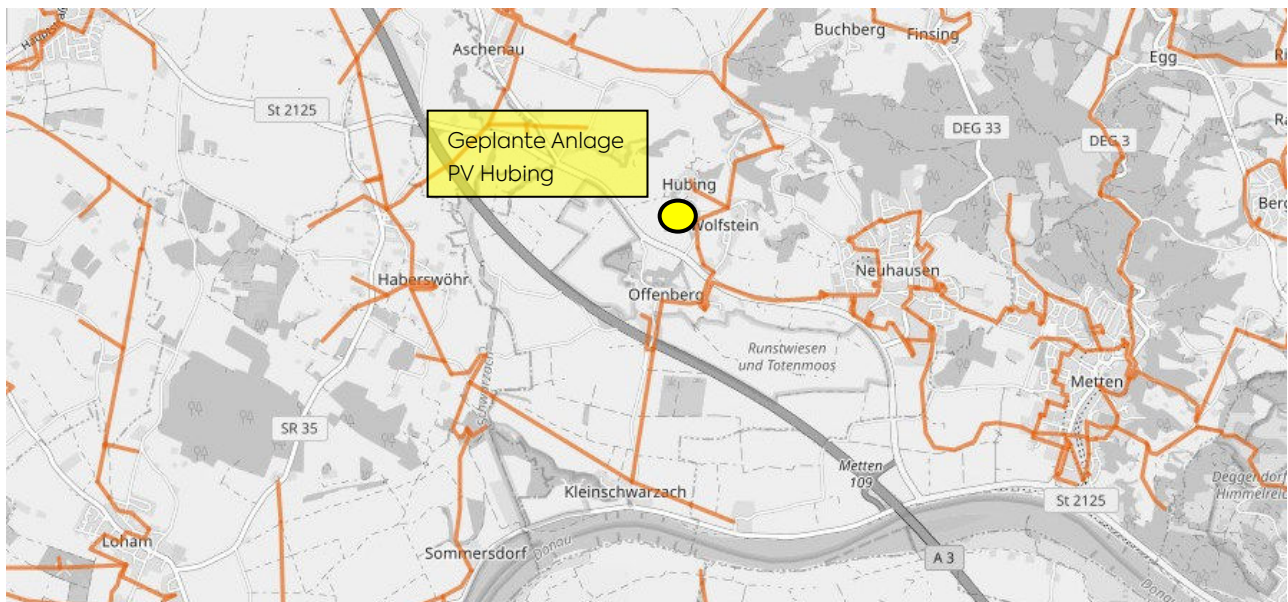
Mit der Standortwahl werden Flächen entwickelt, die sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet befinden und keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt und die landschaftsbezogene Erholung aufweisen.

Standortalternativen

Im Hinblick auf die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.01.2020). Im Gemeindegebiet Offenberg sind dies zunächst Flächen beiderseits der Bundesautobahn A 3 Passau – Nürnberg. Bahnlinien mit geeigneten Flächen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Mögliche Konversionsflächen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Im Gemeindegebiet Offenberg sind entlang der BAB A 3 Abschnitte vorhanden, die sich aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen (z. B. Ackerflächen mit mäßiger Neigung) potenziell für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen würden, diese liegen jedoch nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald oder sind FFH-Gebiete („Runstwiesen und Totenmoos“). Zudem sind innerhalb dieser Flächen zusammenhängende biotopkartierte Bereiche vorhanden.

Ein weiterer begrenzender Faktor bei der Standortwahl ist die Möglichkeit der Netzeinspeisung. Ohne einen geeigneten Netzeinspeisungspunkt im Nahbereich, der durch den Netzbetreiber festgelegt wird, ist eine wirtschaftliche Errichtung nicht möglich. Im Gemeindegebiet Offenberg sind für Anlagen im Leistungsbereich von 750 kW bis 3000 kW (die in Hubing geplante Anlage leistet ca. 2,05 MW) derzeit keine weiteren Einspeisekapazitäten in das Netz der Bayernwerk AG vorhanden.



Übersichtskarte freie Netzkapazitäten im Mittelspannungsnetz für Anlagen von 750 kW bis 3000 kW.

Quelle: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/simply-connect/bis-3000-kw/vilshofen.html>

Stand 02/2021. Rot = keine Kapazitäten frei

Der Vorhabenträger für die PV-Anlage „Hubing“ hat für die geplante Anlagenleistung eine Einspeisezusage in unmittelbarem Anschluss im Südosten des Anlagenstandortes in Hubing. Damit ist die Realisierbarkeit der Anlage gegeben. Dies ist in obiger Grafik bereits berücksichtigt.

Für den Netzanschluss ist zur Vermeidung von Übertragungsverlusten eine möglichst kurze Anschlussleitung erforderlich. Mit zunehmender Entfernung vom Netzeinspeisungspunkt wird der Leitungsbau erheblich teurer und die Anlage unwirtschaftlich. Aus diesem Grund sind geeignete Photovoltaik-Flächen im direkten Umgriff des Ortsteiles Hubing zu suchen. Weiter entfernt liegende potenzielle Standortalternativen nordwestlich von Hubing lassen sich unter den genannten Kriterien wirtschaftlich nicht umsetzen, da eine Netzeinspeisung mit kurzer Leitungsanbindung nicht gegeben ist.

Unter Berücksichtigung der speziellen standörtlichen Voraussetzungen ist festzustellen, dass für die vorliegende Planung keine wirtschaftlich realisierbaren Standortalternativen im Gemeindegebiet Offenberg möglich sind. Auch die vorbelasteten Standorte entlang der BAB A 3 Passau – Nürnberg sind aus naturschutzfachlicher Sicht durch ihre Lage im LSG Bayerischer Wald, sowie das Vorhandensein von FFH-Flächen und biotopkartierten Flächen weniger geeignet.

Bei der nähräumlichen Bewertung des vorliegenden Standortes Hubing in einem unbelasteten Gebiet wird in der Abwägung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung die Umsetzung des Zieles einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien“ (Ziel 6.2.1 LEP Stand 01.01.2020) priorisiert. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass eine wirtschaftliche Errichtung der Anlage ermöglicht werden muss, die sich ausschließlich im unmittelbaren Umfeld Hubing erreichen lässt. Zudem wird in die Abwägung eingestellt, dass die Anlage für einen begrenzten Nutzungszeitraum errichtet wird und nach Aufgabe der festgesetzten Nutzung wieder rückstandsfrei abgebaut wird. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind temporär, die Auswirkungen können durch geeignete Maßnahmen gemindert werden. Nach Abbau der Anlagen sind die Flächen wieder in einen unbeeinträchtigten Zustand versetzt.

Um einen realen Beitrag zum Klimaschutz und zur Förderung erneuerbarer Energien leisten zu können, sind für den geplanten Standort Hubing derzeit keine Alternativen gegeben.

3.2 Ziele der Planung

Die Gemeinde Offenberg beabsichtigt, basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge, einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 24 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.01.2020 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Die Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (Grundsatz 3.3 LEP, Stand 01.01.2020).

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (Ziel 3.3 LEP, Stand 01.01.2020).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (Grundsatz 1.3.1 LEP, Stand 01.01.2020).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Grundsatz 5.4.1 LEP, Stand 01.01.2020).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1 LEP, Stand 01.01.2020).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP, Stand 01.01.2020).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 LEP 2020. Insofern sind hierdurch Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt.

Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2020. Der Standort befindet sich laut EEG in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Damit kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2020 entsprochen werden.

Da die Anlagen nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folge wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, ist der befristete Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung hintanzustellen. Insofern wird die Nutzung des landwirtschaftlich benachteiligten Standorts höher gewichtet als der befristete Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche.

3.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Es gibt keine regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans (Stand 13.04.2019) zu beachten:

- Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (Grundsatz B III 1 RP 12).
- Die gliedernden Strukturelemente in der Landschaft sollen erhalten, wiederhergestellt und ergänzt werden. (Ziel B I 1.3 RP12).
- Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben. Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden (Grundsatz B I 1.4 RP 12).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien weiter erschlossen und der Grundwasserbelastung, durch Entnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, entgegengewirkt. Den Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden. Es sind keine anderen fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

3.3.3 Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald.

3.3.4 Biotopkartierung Bayern

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind.

Nördlich des Planungsbereiches stocken Bestandsgehölze entlang des öffentlichen Feldweges, die in der Biotopkartierung Bayern des Landkreises Deggendorf als „Feldgehölz bei Hubing“ (Biotop-Nr. 7143-1301-001) kartiert sind.

Die zusammenhängende Gehölzstruktur dehnt sich in Richtung Norden entlang der Ortsgrenze von Hubing aus, weshalb für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich des Feldweges, ein Eingriff in die bestehenden Gehölzstrukturen nicht notwendig ist.

3.3.5 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP, Stand März 1997) Landkreis Deggendorf macht zum Plangebiet und zum unmittelbaren Umfeld keine Aussagen.

3.4 Bestandbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

3.4.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Im Norden des Plangebietes grenzt ein Feldweg an, welcher an die Gemeindeverbindungsstraße von Hubing nach Wolfstein im Osten anschließt. Durch ein Feldgehölz im Norden und Osten des Planungsbereichs ist dieser vom Siedlungsbereich Hubing abgeschirmt. Im Westen verläuft die Staatsstraße 2125. Im Süden und Westen liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet und dessen Umfeld sind durch eine Mischung aus Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft geprägt. Das Gebiet ist durch die Lage an der Staatsstraße 2125 und die südwestlich davon liegende Bundesautobahn A 3 durch Verkehrslärm und Beunruhigung vorbelastet.

Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlage verursachen zeitlich begrenzt Lärm. Die Anbindung der Baustelle kann von der Staatsstraße 2125 aus über die Gemeindeverbindungsstraße und den Feldweg erfolgen. Von der Anlage selbst sind aufgrund der Entfernungen keine Auswirkungen auf besiedelte Bereiche durch elektromagnetische Wellen zu erwarten. Lichtimmissionen können aufgrund der bestehenden Gehölzstrukturen, sowie der topographischen Verhältnisse ausgeschlossen werden.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.4.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Intensivgrünland) des Plangebietes haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Als Vernetzungselemente in der Landschaft sind die im nördlichen, östlichen und südlichen Nahbereich folgenden Gehölzstrukturen zu werten. Diese stellen eine Landschaftsstruktur in einem ansonsten strukturarmen Landschaftsraum dar.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-29 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

Pflanzen

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

Tiere

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf potenziell im Gebiet vorkommende Arten (Artenschutzprüfung) werden Daten aus der Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (Online-Abfrage) für das Blatt 7143 Deggendorf – der topografischen Karte Bayerns (M 1:25.000) herangezogen. Im Rahmen der Abschtichtung können Arten ausgeschlossen werden, deren Lebensraumtyp im Vorhabengebiet nicht vorkommt (z. B. alpine Lebensräume, Wälder, Feuchtgebiete u. ä.). Demnach werden die heranzuziehenden Artinformationen für das konkrete Plangebiet auf die Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ reduziert.

Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich gemäß den Daten der Arteninformation des LfU im Plangebiet für die Artengruppen der Säugetiere (hier: Artengruppe Fledermäuse), Vögel und Lurche.

Säugetiere:

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** weist das unmittelbare Plangebiet keine Strukturen auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignet sind (z. B. alter Baumbestand mit Höhlen). Die außerhalb des Plangebietes liegenden Gehölzbestände sind durch das Vorhaben nicht berührt. Es ist davon auszugehen, dass die Gehölzstrukturen nördlich und östlich des Plangebiets, sowie die Hecken- und Grabenstrukturen weiter südlich des Plangebietes eine Bedeutung als Nahrungs- und Jagdgebiet haben, die durch die Auswirkungen der Planung nicht beeinträchtigt wird. Durch die Anlage extensiver Wiesenflächen und der umfangreichen Heckenstrukturen entwickeln sich mittelfristig neue Strukturen, die zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes führen und sich daher positiv auswirken.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse ist nicht mit einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen zu rechnen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3. und 4. BNatSchG ist nicht erkennbar.

Vögel:

Bei der Artengruppe der **Vögel** können Arten als nicht betroffen eingestuft werden, die im Plangebiet keine geeigneten Lebens-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsräume finden oder deren Lebensraumansprüche wesentlich großflächigere oder durch Lärm ungestörte Habitate umfasst. Demnach sind nach diesen Gesichtspunkten folgende Arten aus dem Artinformationssystem auszuschließen:

Sperber, Graugans, Graureiher, Waldohreule, Mäusebussard, Flussregenpfeifer, Lachmöwe, Weißstorch, Rohrweihe, Dohle, Hohltaube, Wachtelkönig, Kuckuck, Höckerschwan, Mehlschwalbe, Silberreiher, Grauammer, Goldammer, Turmfalke, Bergfink, Bekassine, Rauchschwalbe, Neuntöter, Raubwürger, Mittelmeermöwe, Uferschnepfe, Feldschwirl, Schwarzmilan, Rotmilan, Schafstelze, Großer Brachvogel, Pirol, Feldsperling, Wespenbussard, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Turteltaube, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Waldwasserläufer, Rotschenkel, Rotdrossel und Schleiereule.

Artengruppe bodenbrütende Vogelarten

Nachfolgende Arten können aufgrund ihrer Lebensraumansprüche in agrarisch genutzten Räumen als potenziell betroffen gelten: Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz.

Über ein Vorkommen von Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) liegen für das Plangebiet und das nähere Umfeld noch keine Erkenntnisse vor.

Für die betroffenen Flächen im Plangebiet werden in der Zeit von März bis Juni 2021 Bestandsbegehungen zur Kartierung von potenziellen Brutvogelvorkommen (Kartierstandards n. Südbeck) durchgeführt. Die erfassten Ergebnisse werden im Laufe des Verfahrens nachgewiesen.

Für die Arten können gemäß den Daten der Arteninformation des LfU im Plangebiet nachfolgende Potentialabschätzungen getroffen werden:

Für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) sind die hügeligen Landschaftsstrukturen mit angrenzender Sichtkulisse durch die nahen Gehölzbestände sowie die Beunruhigung der Flächen durch den stark frequentierten Straßenverkehr und der intensiven Bewirtschaftung als ungeeigneter Lebensraum zu betrachten. Die Art bevorzugt flache offene Landschaften mit weiter Sicht.

Die Wachtel (*Coturnix coturnix*) brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Für die Art ergeben sich durch das Vorhaben keine Verschlechterungen der Lebensraumbedingungen. Die großflächigen extensiven Wiesen mit randlichen Hecken und Säumen bieten zusätzliche Lebensraumvoraussetzungen. Auch ein Überwechseln von Getreidefeldern in die benachbarte Anlage ist möglich. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich für die Art die Lebensraumbedingungen durch das Vorhaben nicht verschlechtern.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und

Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Für die Art ergeben sich durch das Vorhaben keine Verschlechterungen der Lebensraumbedingungen, da durch die Neuanlagen der randlichen Hecken und Säume sowie der extensiven Wiesenflächen Verbesserungen der Habitatausstattung erfolgen. Die Modultische fördern Deckungsangebote, die für die Art wichtig sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich für die Art die Lebensraumbedingungen durch das Vorhaben nicht verschlechtern.

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Daher bevorzugt die Feldlerche ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die Art. Die flächigen Extensivwiesen innerhalb der Photovoltaikanlagen sind als potenzielle Lebensräume geeignet und können zusätzliche Angebote für die Art schaffen.

Lurche:

Für die Artengruppe der **Lurche** weist das unmittelbare Plangebiet keine Strukturen auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignet sind (z. B. vegetationsreiche Stillgewässer). Es ist davon auszugehen, dass der westlich des Plangebiets verlaufende Offenberger Mühlbach aufgrund seiner naturfernen Ausgestaltung (trapezförmige Sohle; abgeräumte steile Uferböschungen) und Eutrophierung durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge der angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Bedeutung als Laichgebiet hat und somit durch die Auswirkungen der Planung nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Artengruppe der Lurche ist nicht mit einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen zu rechnen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3. und 4. BNatSchG ist nicht erkennbar.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die mittelfristig entstehenden Heckenstrukturen und extensiven Wiesenflächen innerhalb und am Rand der Anlage, zusätzliche Lebensräume bieten, die sich positiv auf die lokalen Populationen auswirken können (zusätzliche Deckung, Brutplätze, Nahrungsflächen).

Bewertung:

Durch die Planaufstellung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt noch nicht abschätzbar.

3.4.3 Boden

Bestand:

In der Übersichtsbodenkarte M 1:25:000 (UmweltAtlas Bayern, LfU, 2017) wird für das Gebiet überwiegend fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Lehm (Lösslehm, Granit oder Gneis), sowie im westlichen Randbereich des Plangebiets fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Normallehm (Flugsand, Lösslehm; örtlich Sandlöss) angegeben.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Erddübeln oder Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitung sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat keine Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die Begrünung und anschließende extensive Nutzung unter den Modulen führt zu einer Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden (fehlende regelmäßige Düngung) und einem Wegfall der permanenten Bodenbearbeitung. Dadurch kann sich eine stabile Bodenlebewelt entwickeln, die zu einer Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion führt. Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen mit guten Produktionsbedingungen für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der festzusetzenden Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als zeitlich befristete Auswirkung einzustufen.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4.4 Wasser

Bestand:

Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Niederschlagswasser versickert vor Ort oder läuft wie bisher entsprechend der Oberflächengestalt nach Süden und nach Westen ab. Für das Plangebiet liegen keine Grundlagendaten als Karten im UmweltAtlas oder Geofachdaten im FIN-Web vor. Aufgrund der Einordnung der Bodenkarte und der topografischen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass die Flächen im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen eine mittlere bis hohe Kapazität aufweisen.

Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als Wiesenflächen anzulegenden Flächen zurückgehalten und breitflächig versickert werden. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung. Aufgrund der extensiven Nutzung, Verbot der Düngung und Verbot des Spritzmitteleinsatzes werden potenzielle stoffliche Belastungen des Grundwassers verringert.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.4.5 Luft

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen. Eine Vorbelastung der Luftqualität ist durch die Abgase aus dem Straßenverkehr der Staatsstraße 2125 anzunehmen.

Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltige Auswirkung. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Module in Ost-West-Richtung, die geringe bauliche Höhe und die abschirmenden und gliedernden Bepflanzungen haben keinen wesentlichen negativen Einfluss auf den Luftaustausch.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.4.6 Klima

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb von wichtigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe und der Ausrichtung nicht geeignet Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Durch die Ansaat der Wiesenflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleinräumigen Lokalklimas ergeben.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.4.7 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Der Landschaftsraum im Gebiet zwischen Hubing und Offenberg ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung mit vorwiegend Ackerbau und Grünlandnutzung gekennzeichnet. Aufgrund des sehr geringen Anteils von Gehölzstrukturen, Hecken u. ä. ist die Landschaft wenig gegliedert und kaum strukturiert. Größere zusammenhängende Gehölzbestände finden sich vor allem weiter nördlich des Plangebietes. Die Staatsstraße 2125, die Bundesautobahn A 3, sowie die Acker- und Grünlandflächen prägen das Landschaftsbild.

Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellten montierten Solarmodule aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Dies lässt sich aufgrund der geplanten Flächengrößen nicht vermeiden. Durch die Abschirmung der baulichen Anlagen an den Außenrändern mit zu pflanzenden Gehölzstrukturen ist eine Reduzierung der Auswirkungen und eine angemessene landschaftsgerechte Einbindung möglich.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.4.8 Erholungseignung

Bestand:

Das Plangebiet wird auf dem bestehenden öffentlichen Feldwegenetz von Erholungssuchenden kaum genutzt. Das Feldwegenetz wird fast ausschließlich durch die Anlieger zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen genutzt. Das Plangebiet liegt außerhalb maßgeblicher Erholungsräume der Gemeinde

Offenberg und ist durch den Straßenverkehr der Staatsstraße 2125 und die Gemeindeverbindungsstraße durch Lärmeinwirkungen vorbelastet.

Auswirkungen:

Durch die Anlage wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von der Anlage selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten. Durch die festgesetzten Randeingrünungen ist mit einer landschaftlich angemessenen Einbindung zu rechnen. Da weiterhin attraktive Erholungsbereiche fehlen, ist nicht mit einer wesentlichen Nutzung des Gebiets durch Erholungssuchende zu rechnen.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

3.4.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

Südöstlich des Plangebietes ist einem Teilbereich der Flurnummer 220 das Bodendenkmal D-2-7143-0060 (Station des Mittel- und Jungpaläolithikums, Siedlungen des Spätneolithikums, der frühen Bronzezeit und der späten Latènezeit) verzeichnet. Es erstreckt sich über mehrere Flurstücke weiter in Richtung Osten und Süden.

Im Rahmen der Bauleitplanung für das Gewerbegebiet Wolfstein II und der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Offenberg durch das Deckblatt Nr. 22, wurde für das Bodendenkmal D-2-7143-0060 jedoch bereits eine Untersuchung zu dessen Erhaltungszustand durchgeführt. Hierzu wurden vom zuständigen Planungsbüro und der Kreisarchäologie Deggendorf historische Luftaufnahmen und Unterlagen gesichtet, wodurch eine Abschätzung getroffen werden konnte.

Die Flächen, welche im Osten und Südosten an den Planbereich grenzen, wurden in den 1970er und 1980er Jahren als Trockenabbaufäche für Schüttmaterial zum Bau der Bundesautobahn 3 genutzt und weisen dadurch längst nicht mehr die ursprüngliche Topografie auf.

Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Erdübeln oder Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitungen sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Sonstige Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden. Durch die Maßnahmen kann den Belangen der Bodendenkmalpflege Rechnung getragen werden.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind aufgrund der bereits genannten Eingriffe in der Vergangenheit und den dadurch verbundenen Bodenabgrabungen keine weiteren Auswirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und werden weiter bewirtschaftet.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen auf die vorrangig betroffenen Schutzgüter Boden und Landschaftsbild wurde die Darstellung der Bauflächen auf ein Maß beschränkt, das für die Umsetzung der geplanten Anlagengröße der Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlich ist. Durch die Darstellung abschirmender Grünflächen ist eine angemessene landschaftliche Einbindung gewährleistet.

Weitere detaillierte Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist gemäß § 18 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann hierfür eine Abschätzung des erforderlichen Kompensationsbedarfes getroffen werden. Detaillierte Berechnungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf der Basis des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Photovoltaik-Freilandanlagen vom 19.11.2009, AZ. IIB5-4112.79-037/09 hinsichtlich der Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (Punkt 1.3 des Schreibens). Der Kompensationsfaktor ist gemäß den Festlegungen des IMS vom 19.11.2009 (Schreiben des bayerischen Staatsministeriums des Innern IIB5-4112.79-037/09 zu Freiflächen Photovoltaikanlagen) mit einem Faktor von 0,20 anzusetzen.

Als Eingriffsfläche sind die Bauflächen des dargestellten Sondergebietes heranzuziehen. Unberücksichtigt bleiben die gliedernden und abschirmenden Grünflächen.

Für die Darstellungen durch das Deckblatt Nr. 24 zum Flächennutzungsplan kann der Kompensationsbedarf wie folgt abgeschätzt werden:

Eingriffsfläche ca. **2,14 ha** x Kompensationsfaktor 0,20 = **0,43 ha** Ausgleichsbedarf.

Eine Reduzierung des Kompensationsfaktors kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch weitere schutzgutbezogene Minimierungsmaßnahmen erreicht werden, z. B:

- Verwendung von autochthonem Pflanzgut für Gehölzpflanzungen
- Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit von Einfriedungen für Niederwild
- Breite der Randeingrünung mindestens 5 m an allen relevanten Außengrenzen.
- Verbot der Anlagenbeleuchtung
- Verbot von Düngung und Spritzmitteleinsatz
- Verwendung von autochthonem Saatgut für die Anlage der Wiesenflächen und unter den Modultischen.

3.8 Planungsalternativen

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Da keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen besteht und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonzeption erwarten.

3.9 Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan Gemeinde Offenberg
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Photovoltaik-Freilandanlagen vom 19.11.2009, AZ. IIB5-4112.79-037/09.
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 02/2021
- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Deggendorf, Stand 1997.
- FFH-Gebiete Bayern, SPA-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 02/2021
- Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020.
- Landschaftsrahmenplan Region 12, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 31.03.2011
- Regionalplan Donau-Wald (RP12), Stand 13.04.2019.
- UmweltAtlas Bayern Online, Bayer. Landesamt für Umwelt, Fachbereiche Boden, Geologie, Stand 02/2021.
- Örtliche Erhebungen, mks AI, Februar 2021

3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der Planänderung resultieren sind in der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen.

3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energieträger im Gebiet der Gemeinde Offenberg soll durch die Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 24 Sondergebiet Photovoltaik „Hubing“ die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 2,43 ha ermöglicht werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Darstellungen abschirmender Grünflächen können Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild minimiert werden. Weitere schutzgutbezogene Minimierungsmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 24 als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamtbewertung
Mensch	gering	-	-	gering
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	Noch nicht abschätzbar	Noch nicht abschätzbar	Noch nicht abschätzbar	Noch nicht abschätzbar
Boden	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Luft/ Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittel
Erholungseignung	-	-	-	Keine Betroffenheit
Kulturgüter	-	-	-	Keine Betroffenheit
Sonstige Sachgüter	-	-	-	Keine Betroffenheit